

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation UVEK  
Bundesamt für Raumentwicklung

Versand an: info@are.admin.ch

Winterthur, 16. August 2021

## **Teilrevision Raumplanungsgesetz (2. Etappe mit Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative)**

Sehr geehrter Herr Ständerat Schmid,  
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamtes für Raumentwicklung

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung, Energie und Kommunikation des Ständerates (UREK-S) hat im Rahmen der Beratung um die 2. Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes verschiedene Anpassungen vorgeschlagen, welche sich aktuell in der Vernehmlassung bei den Kantonen sowie betroffenen Branchen befinden. Als Fachverband landwirtschaftliches Biogas und damit Vertreter der landwirtschaftlichen Biogasanlagenbetreibender erlauben wir uns, zu den vorgeschlagenen Neuerungen Stellung zu beziehen.

### **Grundsätzliche Erwägungen**

Einleitend ist es unserem Verband wichtig zu betonen, dass wir den Gesetzesentwurf der UREK-S als indirekten Gegenvorschlag für wesentlich zielführender halten im Vergleich zur entsprechenden «Landschaftsinitiative». Der indirekte Gegenvorschlag ist daher in dieser Form nach unseren Abwägungen der Initiative klar vorzuziehen. Viele der von der UREK-S vorgeschlagenen Anpassungen betreffen unsere Mitglieder, die Betreibenden von landwirtschaftlichen Biogasanlagen kaum oder gar nicht. Wir werden unsere Rückmeldung daher im Folgenden auf die wenigen Punkte beschränken, welche für den Bau oder den Betrieb von landwirtschaftlichen Biogasanlagen relevant sind.

### **Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln**

#### **Art. 16a, Abs 1<sup>bis</sup>**

Die von den Kommissionsmitgliedern der UREK-SR vorgeschlagene neue Formulierung von Art. 16a, Abs 1bis ist aus Sicht unseres Verbandes unbedingt zu übernehmen. Die Landwirtschaft hat über den Betrieb von landwirtschaftlichen Biogasanlagen die Möglichkeit, einerseits erneuerbare Energie zu produzieren und gleichzeitig über die Reduktion von Methanemissionen zum Klimaschutz beizutragen. Eine angemessene Anpassung der Rahmenbedingungen, welche den Bau und den Betrieb von landwirtschaftlichen Biogasanlagen in allen Kantonen der Schweiz erleichtert führt dazu,

dass die Landwirtschaft ihre Verantwortung im Bereich Klimaschutz und Produktion erneuerbarer Energien übernehmen kann. Die Änderungen in Art. 16a, Abs 1bis führen zu einer Konkretisierung und gleichzeitigen Stärkung der Zonenkonformität von Biomasseanlagen in Landwirtschaftszonen. Diese Anpassung ist dringend notwendig, um die raumplanerischen Hürden innerhalb der kantonalen Bewilligungsverfahren mindern zu können. Zudem ist es wichtig, dass eine differenzierte Betrachtung des Standortbezugs von feuchter und holziger Biomasse in der Gesetzgebung festgehalten ist, weil insbesondere für Holzenergieanlagen ein Bezug allein zum Standortbetrieb wenig praktikabel und sehr einschränkend ist. Ökostrom Schweiz stellt immer wieder fest, dass zukunftsfähige Biogasprojekte aufgrund hoher kantonalen Auflagen scheitern oder nicht angegangen werden können. In Anbetracht des enormen Potenzials und des bemerkbar hohen Interesses an der Biogasproduktion in der hiesigen Landwirtschaft ist dies ein bis anhin nicht zufriedenstellenden Zustand, welcher auch innerhalb einer folgenden Überarbeitung der Raumplanungsverordnung (RPV) zwingend berücksichtigt werden sollte.

In diesem Zusammenhang ist es logisch, dass auch Leitungen für den Transport von Energie aus Biomasseanlagen, ebenfalls als zonenkonform bewilligt werden können. Landwirtschaftliche Biomasseanlagen sind in der Regel dezentral gelegen. Während Abnehmer der Energie sowie Wärmeverbände sich vornehmlich in der Gewerbezone befinden. Dies bringt die Herausforderung mit sich, dass Bauten und Anlagen zum Transport der Energie zwangsläufig in der Landwirtschaftszone installiert werden müssen. Obwohl die Raumplanungsverordnung die Zonenkonformität solcher Leitungen eigentlich sicherstellen sollte, gibt es dokumentierte Fälle, bei denen der Kanton solche Leitungen als zonenwidrig erachtet. Die Zonenkonformität für Bauten und Anlagen zu Transportzwecken der Energie aus Biomasse ist deshalb zusätzlich im Raumplanungsgesetz zu verankern. Denn nur so können die Bedingungen für landwirtschaftliche Biomasseanlagen in der Raumplanung attraktiver gestalten werden, damit das Potenzial an erneuerbarer Energie und gemeinschaftlichen Leistungen auch genutzt wird, welches in der Landwirtschaft vorhanden ist.

#### **Art. 27a - Einschränkende Bestimmungen der Kantone zum Bauen ausserhalb der Bauzonen**

*Das kantonale Recht kann einschränkende Bestimmungen zu den Artikeln 16a, 16a<sup>bis</sup>, 24, 24<sup>bis</sup> und 24<sup>ter</sup> vorsehen.*

#### **Antrag:**

Das kantonale Recht kann einschränkende Bestimmungen zu den Artikeln ~~16a, 16a<sup>bis</sup>~~ (streichen), 24, 24<sup>bis</sup> und 24<sup>ter</sup> vorsehen.

#### **Begründung:**

Die Regelung, dass Kantone neu auch beim zonenkonformen Bauen in der Landwirtschaftszone (Art. 16a und 16a<sup>bis</sup>) strenger sein können als das RPG und autonome Einschränkungen vornehmen dürfen ist inakzeptabel. Die in der Vorlage angebrachten Neuerungen hin zu einer Stärkung der Zonenkonformität von landwirtschaftlichen Biomasseanlagen würden dadurch gleich wieder abgeschwächt. Diese Regelung ist kontraproduktiv und untergräbt die übergeordnete nationale Zielsetzung zum Ausbau erneuerbarer Energien, sowie zur Erreichung der Klimaziele. Die Nennung der beiden Artikel ist daher zwingend zu streichen. Ökostrom Schweiz ist der Ansicht, dass auch ohne diesen Artikel, die Kantone beim Bauen ausserhalb der Bauzonen den kantonalen und regionalen Besonderheiten in jedem Fall weiterhin Rechnung tragen können.

## Abschliessende Bemerkungen

Neben der Reduktion von Treibhausgasemissionen und der Produktion erneuerbarer Energie (Biogas und Strom/Wärme), tragen Biogasanlagen auch zur Stabilität im Stromnetz bei, schliessen Nährstoffkreisläufe und generieren Wertschöpfung und Arbeitsplätze im ländlichen Raum. Alle diese Leistungen können dank der vorgeschlagenen neuen Formulierung des oben erwähnten Artikels erheblich verstärkt werden. An dieser Stelle möchte Ökostrom Schweiz zudem auf die am 10. März 2021 vom Parlament oppositionslos überwiesene Motion 20.3485 „*Biomasseanlagen in der Schweiz nicht gefährden, sondern erhalten und ausbauen*“ hinweisen, welche die Bundesverwaltung beauftragt, ämterübergreifende Massnahmen und Gesetzesanpassungen zu erarbeiten, um den Erhalt und Zubau von Biomasseanlagen sicher zu stellen.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Position im Sinne einer Bestätigung der Neuformulierung von Artikel 16a, Abs 1bis durch Ihre Kommission wohlwollend aufnehmen.

Freundliche Grüsse



Michael Müller  
Präsident Ökostrom Schweiz  
Schweiz  
T +41 79 698 74 50



Fabienne Thomas  
Stv. Vorsitzende der Geschäftsleitung Ökostrom  
T +41 56 444 24 98 / + 41 79 919 11 82